

KUVERTS UND VERSANDTASCHEN AUS PAPIER

Kuverts und Versandtaschen, welche nicht zum Versand von Schriftstücken (Briefe, Dokumente u. Ä.) verwendet werden, sind als (Verkaufs-)Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackVO) anzusehen.

Durch die Entpflichtung über die ARA AG ist für diese Verpackungen die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der VerpackVO gewährleistet. Da die Unterscheidung zwischen Schriftstück und Nichtschriftstück (Prospekt, Katalog etc.) oft schwierig ist, wurde in Zusammenarbeit mit dem Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) eine Regelung erarbeitet, die eine praktikable Umsetzung der Verpflichtungen gemäß VerpackVO ermöglicht. Diese gilt ab 01.01.2009.

DEFINITION KUVERT

Die Verschlusslasche befindet sich auf der langen Seite.

DEFINITION VERSANDTASCHE

Die Verschlusslasche befindet sich auf der kurzen Seite.

KUVERTS UND VERSANDTASCHEN AUS PAPIER SIND DANN VOM ABPACKER ZU ENTPFLICHTEN, WENN DIE FOLGENDEN KRITERIEN ZUTREFFEN

- Der Versand erfolgt über die Postprodukte „info.Mail“, „info.Post“ und „info.Post select“ in Kuverts oder Versandtaschen aus Papier mit einem Format von größer als C5, das Gewicht der Sendung ist nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die entsprechenden Postprodukte anderer Postdienstleister.
- Der Versand erfolgt ausschließlich an inländische Empfänger. Andernfalls gilt das Kuvert/die Versandtasche als nicht in Österreich in Verkehr gesetzt und es wären die gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Zielländern zu berücksichtigen.

Kuverts und Versandtaschen, welche die angeführten Kriterien erfüllen, sind unter den jeweiligen Tarifen für Papierverpackungen zu entpflichten. Zur Zuordnung zu Haushaltsverpackungen bzw. gewerblichen Verpackungen siehe ARA Informationsblatt Verpackungseinstufung 2015.

INTERNE DOKUMENTATION

Um bei Bedarf effizient und kostenschonend die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Sendungen zu erhalten, ist folgende Vorgangsweise für die Dokumentation vereinbart:

- Der Abpacker hat schriftlich Aufzeichnungen über die relevanten Daten in seinem Betrieb zu führen:
 - Auftragsnummer
 - Datum der Postaufgabe
 - Stückzahl
 - Format
 - Art der Werbesendung (Name des Postprodukts)
 - Muster des Kuverts als Beilage
- Betriebe, welche nicht über einen Dienstleister verschicken, sondern selbst abpacken, müssen eine Mustersendung zur Kontrolle der Werbesendung aufbewahren.

SCHEMA ZUR LIZENZENTGELTBERECHNUNG:

Annahme: 10.000 Stk. C4-Kuverts á 21 g (= Gewicht des leeren Kuverts!)

$10.000 \times 0,021 \text{ kg} \times \text{jeweiligem Tarif in €/kg lt. aktueller Tarifübersicht} = \text{Lizenzentgelt exkl. USt}$

Von dieser Lizenzierungsregelung ausgenommen sind Sendungen, die über das Postprodukt „Sponsoring.Post“ im Umlauf gesetzt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!